

Haustiere im Zollhaus

Grundsatz

Das Halten von Haustieren ist erlaubt, sofern die nachfolgenden Bestimmungen eingehalten werden.

Das Halten von Katzen und Hunden muss der Geschäftsstelle gemeldet und von dieser bewilligt werden. Der Mieterin wird empfohlen, sich vorgängig mit den direkt betroffenen Nachbar*innen abzusprechen. Alle anderen Haustiere, die innerhalb der Wohnung gehalten werden, müssen nicht gemeldet werden.

Haustiergerechte Haltung

Die Mieterin wird den Bedürfnissen ihrer Haustiere in räumlicher, pflegerischer und sozialer Hinsicht gerecht und gestaltet die Haltung tiergerecht.

Hunde

Für die ganze Siedlung sollen maximal 4 Hunde bewilligt werden. Davon ausgenommen sind Hunde, die für die Ausübung des Berufes (Wach-, Polizei-, Katastrophenhund und dgl.) oder als Blindenhunde notwendig sind, sowie der zeitlich befristete Aufenthalt eines Ferienhundes während max. 6 Wochen pro Jahr.

Katzen

Wohnungskatzen sind erlaubt. Katzen, die sich ausserhalb der Wohnungen aufhalten sind untersagt. Einzig im 3. OG an der Zollstrasse 121 am Hof ist das Halten von einer Katze denkbar, die sich ausserhalb der Wohnung aufhält. Die Besitzer*innen sind angehalten in diesem Falle ein Katzen-Klo einzurichten. Sollten sich mehrere Anlieger*innen am Hof interessieren, Katzen zu halten, müssen sich die Halter*innen absprechen und die Katzen aneinander gewöhnen. Katzen, die sich als „Problemkatzen“ entpuppen, können im Nachhinein verboten oder deren Auslaufzeit kann reglementiert werden. Nicht zugelassen sind Katzen auf den Dächern.

Alle Katzen, auch Wohnungskatzen, sollen kastriert, geimpft und gut sozialisiert sein.

Katzentüren in den Wohnungstüren oder in den Fenstern nach draussen sowie Katzenleitern sind nicht vorgesehen. Das eigene Anbringen ist nicht erlaubt.

Bewilligungsverfahren

Das Gesuch zur Haltung eines Hundes oder einer Katze mit Auslauf im 3. OG, Zollstrasse 121 ist vor deren Anschaffung bei der Geschäftsstelle einzureichen. Bevor die schriftliche Bewilligung vorliegt, darf das Tier nicht gehalten werden. Für den Ersatz eines Tieres ist vor der Anschaffung erneut ein Gesuch einzureichen. Die Bewilligung zur Haltung eines Tieres erfolgt in der Form eines Vertragszusatzes, der einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet.

Konfliktsituationen

Die Geschäftsstelle hat jederzeit das Recht, Einblick in die Haustiersituation zu verlangen. Bei nachbarschaftlich nicht lösbaren Problemen wird von den Betroffenen die Ombudstelle angerufen. Wird keine Lösung gefunden, kann die Geschäftsstelle verlangen, dass die störenden Auswirkungen der Haustierhaltung innert Wochenfrist beseitigt werden. Kommen die Mieter*innen dieser Aufforderung nicht nach, kann die Vermieterin unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten mit eingeschriebenem Brief das Halten des Haustieres verbieten.